

# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG

## III. Erläuterungsbericht

### Inhalt

	<u>Seite</u>
<b>1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2. Ziele der Flurbereinigung Eschershausen</b>	<b>3</b>
<b>3. Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>4</b>
<b>4. Planungen</b>	<b>4</b>
4.1 Landwirtschaftliche Wege	5
4.2 Gewässer	7
4.3 Bodenschutz und bodenverbessernde Anlagen	7
4.4 Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (B 240 NOU Eschershausen)	7
4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
4.5.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	8
4.5.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)	9
4.5.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
4.6 Planungen anderer Maßnahmenträger	13
<b>5. Ergebnis der FFH-Vorprüfung</b>	<b>13</b>
<b>6. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b>	<b>14</b>
6.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	14
6.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
6.3 Wechselwirkungen und Fazit	16

## 1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die im Landkreis Holzminden verlaufenden Bundesstraßen B 240 und B 64 sind Bestandteil des überregionalen Bundesfernstraßennetzes. Die B 240 verläuft von Bodenwerder nach Gronau und die B 64 zwischen Paderborn und Seesen. Beide Bundesstraßen verlaufen als Ortsdurchfahrt durch die Ortschaft Eschershausen.

Seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist der Bau einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraßen B 64 und B 240 geplant. Die NLStBV hat am 22.12.2014 den Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumgehung) im Zuge der Bundesstraße B 240 erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 06.03.2015 rechtskräftig.

Durch die geplante Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumfahrung) im Zuge der B 240 sowie die weitere Planung der Ortsumgehung Eschershausen (Westumfahrung) im Zuge der B 64 wird die Ortsdurchfahrt Eschershausen erheblich vom Durchgangsverkehr entlastet, indem insbesondere die überörtlichen von den innerörtlichen Verkehrsströmen entflechtet werden.

Die Maßnahme Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumfahrung) im Zuge der B 240 befindet sich derzeit in der Ausführung.

Begleitend zur Umsetzung der Ortsumgehung Eschershausen (Nordostumfahrung) ist durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -NLStBV- über die Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 17.10.2013 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beantragt worden.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.04.2016 wurde das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (FlurbG) - BGBl. I Seite 546- zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Mit der I. Änderungsanordnung vom 19.12.2017 wurde das Verfahrensgebiet erweitert. Es hat nunmehr eine Größe von rd. 855 ha.

Aus Gründen der Ergänzung von Verfahrenszielsetzungen um Maßnahmen gemäß §§ 1 und 37 FlurbG erfolgte am 18.12.2018 ein Ergänzungsbeschluss.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Beschluss entsteht.

Sie führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eschershausen,  
Landkreis Holzminden 105"**

und hat ihren Sitz in Eschershausen.

Die Teilnehmergeinschaft Eschershausen hat am 02.03.2017 einen Vorstand sowie Stellvertreter gewählt und ist somit handlungsfähig.

In enger Zusammenarbeit mit Vertretern aus der örtlichen Landwirtschaft, des kommunalen Bereiches sowie der NLStBV GB HM als Unternehmensträger wurden in diversen Arbeitskreissitzungen in der Vorbereitungsphase des Flurbereinigungsverfahrens Verfahrenszielsetzungen, eine vorläufige Verfahrensabgrenzung sowie die allgemeinen Grundsätze für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erarbeitet.

Mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eschershausen wurden diese sogenannten Neugestaltungsgrundsätze nochmals konkretisiert und ausgearbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt und im Dezember 2017 örtlich mit diesem abgestimmt worden.

Die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs.2 BNatSchG erfolgte im Vorfeld des Aufklärungstermins nach § 5 (1) FlurbG zur Ergänzung der Verfahrenszielsetzungen nach §§ 1 und 37 FlurbG. Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Diese abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept zur Umsetzung und Erreichung der Verfahrenszielsetzungen und sind maßgebend für die weitere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eschershausen aufgestellt.

## **2. Ziele der Flurbereinigung Eschershausen**

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Eschershausen sollen Maßnahmen zur Erreichung der nachfolgend aufgeführten Zielsetzungen umgesetzt werden:

### ➤ Unternehmensbedingte Ziele:

- ☞ Bereitstellung von Flächen für den Straßenbau der OU Eschershausen (Nordostumgehung) inklusive der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- ☞ Verteilung eines möglicherweise entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern
- ☞ Behebung bzw. Milderung von Zerschneidungsschäden durch Neustrukturierung des Grundbesitzes
- ☞ Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur

### ➤ Agrarstrukturelle Ziele:

- ☞ Verbesserung der Erschließungsverhältnisse bzw. Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die veränderten Bedingungen durch Neuerstellung, Aufhebung sowie Ausbau von Wirtschaftswegen
- ☞ Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der OU entstehenden Nachteile

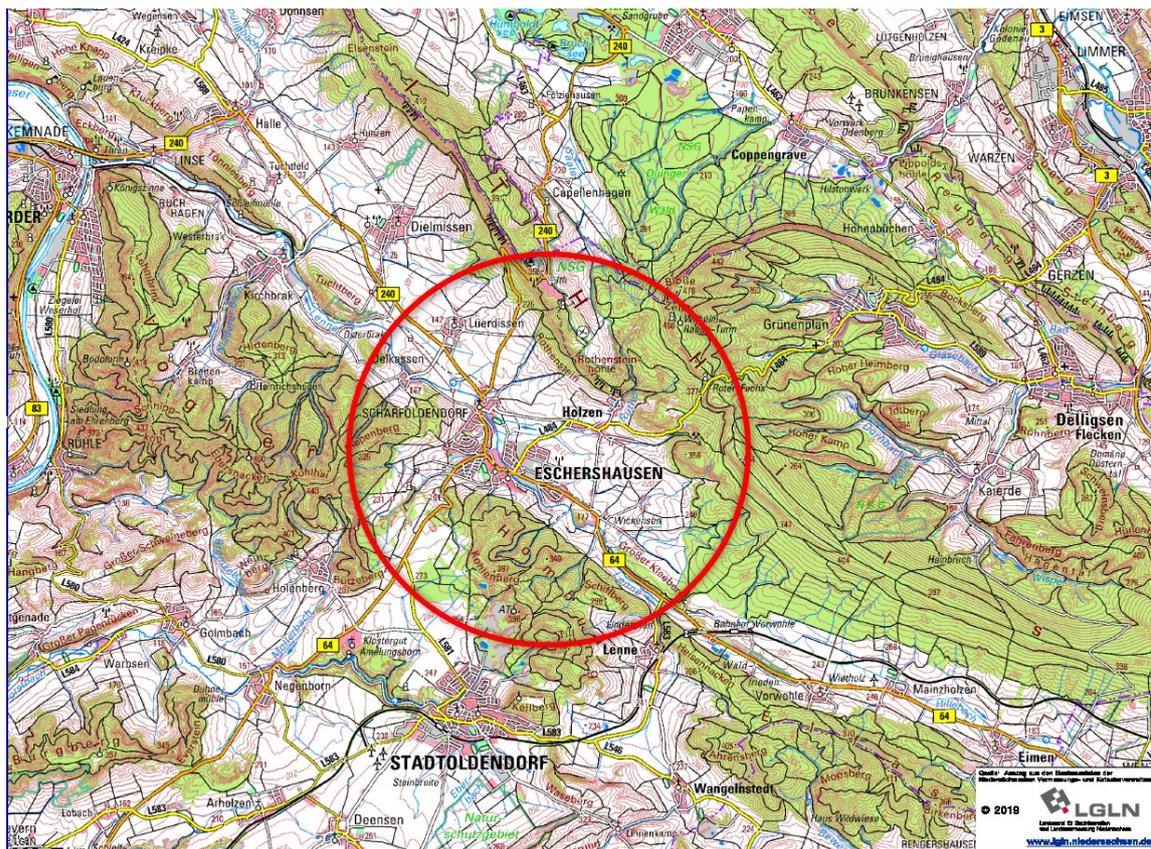
### ➤ Hochwasserschutz:

- ☞ Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen Gewässer-/Hochwasserschutz und der Landwirtschaft mithilfe der Bereitstellung und Ausweisung von Flächen insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan (GEPL) Lenne sowie an der Ruthe in Zusammenarbeit mit der Stadt Eschershausen.

### 3. Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Die Ortschaft Eschershausen befindet sich im Landkreis Holzminden und liegt geographisch gesehen im südöstlichen Teil Niedersachsens. Naturräumlich liegt diese Region im "Weser-Leinebergland".

Das Flurbereinigungsgebiet wird im Norden durch den Waldrand des Ith begrenzt und erstreckt sich in Richtung Westen bis an den bebauten Ortsrand von Lüerdissen. Nach Süden hin wird das Verfahrensgebiet durch die Ortschaft Eschershausen mit seinen Ortsteilen Scharfoldendorf und Wickensen sowie im Osten durch die Ortschaft Holzen abgegrenzt.



Die genaue Abgrenzung des Flurbereinigerungsverfahrensgebietes und die Trassenführung der Ortsumgehung im Zuge der B 240 (Nordostumfahrung) sind in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.

### 4. Planungen

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigerungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer dargestellt und beschrieben.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf der durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch den Plan zu genehmigenden bzw. festzustellenden Anlagen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eschershausen gemeinsam erarbeitet und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Holzminden abgestimmt worden.

Die bereits genehmigten Maßnahmen des Teilplanes A sowie planfestgestellte Maßnahmen Dritter sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem VdAF grau unterlegt dargestellt. Bei den Maßnahmen des Teilplanes A handelt es sich um geänderte bzw. entfallende Maßnahmen der Plafe NOU Eschershausen im Zuge der B 240 und die hierzu erforderliche ersatzweise Herstellung einer Hauptwirtschaftswegeverbindung.

Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 41 (5) FlurbG besitzt Konzentrationswirkung, sodass Planfeststellungen, Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Maßnahmenträger ersetzt werden können.

Im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden hierzu die Planungen der Stadt Eschershausen als Maßnahmenträger für Teilabschnitte der Gewässerentwicklung an der Ruthe und der Lenne mit aufgenommen und dargestellt, sodass diese Maßnahmen dem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren des Planes nach § 41 FlurbG unterliegen.

#### **4.1 Landwirtschaftliche Wege**

Durch den Bau der Nordostumgehung Eschershausen im Zuge der B 240 werden Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes zerschnitten, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht unerheblichen Maß durch die Neubautrasse in Anspruch genommen.

Ziel der Wegenetzplanung ist es daher, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten, eine ausreichende und sinnvolle Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu realisieren.

Hierzu wird den Planungen das nachfolgende Ausbaukonzept zugrunde gelegt:

- Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit überwiegend auf vorhandener Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten
- teilweise Neutrassierung von Wegen zur Verbesserung der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen
- Entsiegelung und Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen (siehe. 4.3)
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u. a. durch ordnungsgemäße Entwässerung
- Übergeordnete Wegenetzverbindungen, welche zum einen als Abfuhrwege für Rüben etc. und zum anderen zur Belieferung mit Wirtschaftsdünger etc. benutzt werden, werden auf 3,5 m Breite mit einer bituminösen Tragdeckschicht verstärkt, um die hohe Beanspruchung durch den Schwerlastverkehr mit LKW's, Rübenroder etc. standzuhalten
- Die auszubauenden Wege werden an die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und an die übergeordneten Straßen mit einer trompetenförmigen Aufweitung angeschlossen

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen:

Zur Erhöhung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten sollen nachfolgende Wege in ihrem Bestand (Schotter oder bituminöse Befestigung) auf 3,0 m Fahrbahnbreite in mittelschwerer Befestigung bei gleichbleibender Ausbauart verstärkt werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 100.10, 102.10, 102.20, 102.30, 103.20 104.10, 106.10, 106.20, 109.10, 110, 111.10, 114, 117.20, 117.30, 118.20, 121, 123, 124.10, 126.10, 128.10

und

129 (Bestand und Ausbau in 3,5 m Fahrbahnbreite)

Nachfolgende Wege werden auf vorhandener Trassenführung als künftige Hauptverbindungs- und Erschließungswege auf 3,5 m Fahrbahnbreite verbreitert, verstärkt und mit einer bituminösen Tragdeckschicht ausgebaut:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 107.20, 108, 115.20 120.10, 120.20, 120.30, 127 und 130

Zur Verbesserung der Flächenerschließung sowie der Schaffung von Rundwegen für eine bessere An- und Abfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Erzeugnissen werden nachfolgende Wegebaumaßnahmen auf neuer Trasse mit 3,0 m Fahrbahnbreite in mittelschwerer Schotterbefestigung, teilweise mit Bindemitteln, um ein Ausfließen der Wegefahrbahnen in Steigungsbereichen entgegenzuwirken, hergestellt:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 113.30, 113.40, 115.30, 116 und 128.20

Bei den nachfolgenden Wegen bzw. Wegeabschnitten wird die Ausbauart von bisher unbefestigt in Schotter; von Schotter (Deckschicht ohne Bindemittel) in Schotter (Deckschicht mit Bindemitteln) oder von Schotter in eine bituminöse Tragdeckschicht in mittelschwerer Befestigung gewechselt, um die höhere Beanspruchung der Wege durch die heutigen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu berücksichtigen. Des Weiteren soll hierdurch ebenfalls ein Ausspülen der Wegefahrbahnen entgegengewirkt werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 101, 113.20, 118.10, 119, 124.20, 126.20, 128.30 und 131

Zur Verbesserung der Erschließungsverhältnisse werden Wendepunkte an nachfolgenden vorhandenen Wegen neu angelegt:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 100.20, 102.40, 104.20, 109.20 und 111.20

Um starke Verschmutzungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf übergeordnete Straßen zu minimieren und ein besseres Auffahren der landwirtschaftlichen Fahrzeuge von den Wirtschaftswegen auf die übergeordneten Straßen zu ermöglichen, werden die nachstehenden Wegeabschnitte im Einmündungsbereich ausgeweitet und in bituminöser Befestigung hergestellt:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 103.10, 113.10, 115.10 und 117.10

Durch die Verbreiterung vorhandener Wege bzw. durch Wegeneubau sowie zur Verbesserung des Wasserabflusses ist es erforderlich, dass nachfolgende Wegedurchlässe verlängert, erneuert bzw. in ihrer Dimensionierung vergrößert werden:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 100.11, 102.21, 103.11, 104.11, 107.21, 108.01, 113.21, 115.21, 115.31, 122.01, 126.21, 128.21 und 128.22

Insgesamt sollen rd. 12,1 Kilometer Wirtschaftswege im Flurbereinigungsgebiet durch die Teilnehmergeinschaft Eschershausen ausgebaut werden. Hiervon werden rd. 5,3 km mit einer bituminösen Tragdeckschicht, 6,0 km in Schotterausbau (DoB) und rd. 0,8 km in Schotterausbau (DmB) hergestellt.

Besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

## **4.2 Gewässer**

Es sind keine Planungen zum Ausbau von Gewässern II. und III. von Seiten der Teilnehmergeinschaft Eschershausen vorgesehen.

In Bezug auf die geplanten Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ruthe und Lenne durch die Stadt Eschershausen wird auf 4.6 verwiesen.

## **4.3 Bodenschutz und bodenverbessernde Anlagen**

Durch den Bau der NOU Eschershausen im Zuge der B 240 werden landwirtschaftliche Flächen sowie das vorhandene Wirtschaftswegenetz angeschnitten bzw. durchschnitten. Um ungünstig geschnittene Restflächen zu minimieren, ist es aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll auf Grundlage des neu geplanten Wege- und Gewässernetzes nicht mehr benötigte Wirtschaftswege zu rekultivieren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Hierdurch können für die Neuordnung des Grundbesitzes günstigere Bewirtschaftungseinheiten und Schlagformen geschaffen werden.

Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 1,1 km Erd- und Schotterwegen vorgesehen:

Entwurfsnummer (E.-Nr.) 700, 702 bis 706

Besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

## **4.4 Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (B 240 NOU Eschershausen)**

Im Teilplan A zum Plan nach § 41 FlurbG sind bereits planfestgestellte Anlagen der NOU Eschershausen B 240 entfallen bzw. ungeplant worden (s. E.-Nr. 900, 901.10 bis 901.30). Auf Grundlage eines Änderungsvorbehaltes des Planfeststellungsbeschlusses der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 22.12.2014 gemäß Pkt. 1.1.5.2 sind nun weitere Änderungen mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG vorgesehen.

Hierbei handelt es sich primär um die Änderung von planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen der NOU Eschershausen im Zuge der B 240.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Holzminden wird die in der Plafe der NOU Eschershausen im Zuge der B 240 dargestellte Maßnahme E 24 nicht zur Ausführung kommen und somit entfallen (E.-Nr. 902).

Hierfür wird die zu kompensierende Fläche von 5,0 ha Größe für Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Lenne im Gewässerabschnitt zwischen „Schwarze Brücke“ B 64 und „Linnenplan“ zur Schaffung von Retentionsräumen verwendet (E.-Nr. 905).

Weiterhin wird eine Teilfläche der planfestgestellten Maßnahme A 23 (E.-Nr. 903) lagemäßig verschwenkt (E.-Nr. 904) und somit direkt an eine geplante Ausgleichsmaßnahme der TG Eschershausen (E.-Nr. 500) angebunden. Der Charakter dieser Maßnahme bleibt in seinen Zügen erhalten. Ferner wird durch die Anbindung der verlegten Maßnahme an den geplanten Saumstreifen der TG Eschershausen eine Biotopvernetzung zum Ith hin bewirkt.

## **4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) erforderlich. Neben der Auswertung vorhandener Unterlagen wie dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden (LANDKREIS HOLZMINDEN 1996) erfolgte in der Vegetationsperiode 2016 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011). Eine detaillierte Erfassung und Bewertung wurde für Wege und Gewässer mit angrenzenden Säumen durchgeführt. Während der Brutzeit 2016 erfolgte eine Brutvogelerfassung. Vorhandene Erfassungsergebnisse der Brutvogelkartierung zur OU Eschershausen / 1. BA wurden berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (SWECO / 01.03.2018) ist im Beiheft 2 enthalten. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF – Maßnahmen).

### **4.5.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)**

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. sind die wegebegleitenden Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

In Form einer Tabelle werden für jedes betroffene Schutzgut den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersichten: Eingriff - Ausgleich / Beiheft 2). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

#### Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Die Versiegelung von Böden ist generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die Kompensation ist zunächst die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Dies geschieht im Flurbereinigungsgebiet durch die Rekultivierung von Wirtschaftswegen. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen werden im Kapitel 4.3 sowie im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, ggf. zu Ruderalfluren oder Brachflächen, zu entwickeln. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird darüber hinaus Fläche benötigt (Erläuterungen zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes s. Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen). Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausweisung und Entwicklung von Saumstreifen (grabenbegleitend und in Ackerlage) sowie durch Extensivgrünland ausgeglichen.

#### Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen und Wegesäumen zu erwarten. Das bedeutet den Verlust von Ruderalfluren, die überwiegend der Wertstufe III (entsprechend o. g. Leitlinie) zuzuordnen sind und zudem ein wichtiges Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel der offenen Kulturlandschaft sind (z. B. Feldlerche, s. auch maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen). Um den Verlust an Ruderalfluren auszugleichen, werden 5 bis 14 m breite Saumstreifen entwickelt. Darüber hinaus werden zwei dieser Maßnahmen zeitlich vorgezogen und räumlich derart angeordnet und ausgestattet, dass sie die ökologische Funktion vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen erfüllen.

### **4.5.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)**

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme geprüft. Sofern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist, erfolgt eine Darstellung in den sog. Maßnahmenblättern (s. Beiheft 2). Die Betroffenheit relevanter Arten wird kurz skizziert.

#### Konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wegesäume aber auch Ackerflächen dienen als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt.

Folgende Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten müssen außerhalb der jeweiligen Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden:

Wegebau: E.-Nrn. 100.10, 100.20, 101, 102.20, 102.30, 103.20, 104.10, 104.20, 107.20, 108, 109.10, 109.20, 111.10, 111.20, 113.20, 113.30, 113.40, 114, 117.30 und 121

Rekultivierung: E.-Nrn. 702, 703 und 705

#### CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allein eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht gewährleisten, können funktionserhaltende Maßnahmen eine Verbotserletzung verhindern. Derartige Maßnahmen, die die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern, werden als CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und

- erfüllen ihre Funktion vollständig, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art durchgängig, also ohne Unterbrechung gewahrt werden kann und
- müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Feldlerche bzw. zur Unterstützung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sind die folgenden CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Ausweisung eines 7 m breiten, grabenbegleitenden Saumstreifens: E.-Nr. 500
- Ausweisung eines 7,5 m breiten, grabenbegleitenden Saumstreifens: E.-Nr. 504

Die Maßnahmen werden im nächsten Abschnitt „Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

### **4.5.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

#### E.-Nr. 500:

Herausnahme einer 2.800 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 7,0 m / Länge: 400 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 103.10, 107.20, 111.20, 115.10, 115.20

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 101, 702

E.-Nr. 501:

Herausnahme einer 3.820 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen / Breite: 7,2 - 14,0 m / Länge: 350 m) mit biotopverbindender Funktion zu vorhandenen Saum- und Gehölzstrukturen. In den ersten drei Jahren soll eine ein- bis zweimalige Mahd erfolgen, ggf. muss das Mähgut abgefahren werden. Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd im Herbst

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 103.20, 104.10, 120.10, 120.20, 120.30, 127, 702, 706

E.-Nr. 502:

Herausnahme einer 1.650 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 5,0 m / Länge: 330 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 104.10, 108, 109.10, 113.10, 705

E.-Nr. 503:

Herausnahme einer 10.400 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung; ggf. ist auch die Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regiosaatgut“) möglich.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: keine bzw. bei Einsaat: Mahd 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 100.20, 101, 102.40, 103.10, 104.20, 107.20, 108, 109.20, 111.20, 113.10, 113.20, 114, 115.10, 115.20, 115.30, 116, 117.10, 118.10, 119, 120.10, 120.20, 120.30, 124.20, 126.20, 127, 128.20, 128.30, 130, 131

E.-Nr. 504:

Herausnahme einer rd. 2.630 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 7,5 m / Länge: 350 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

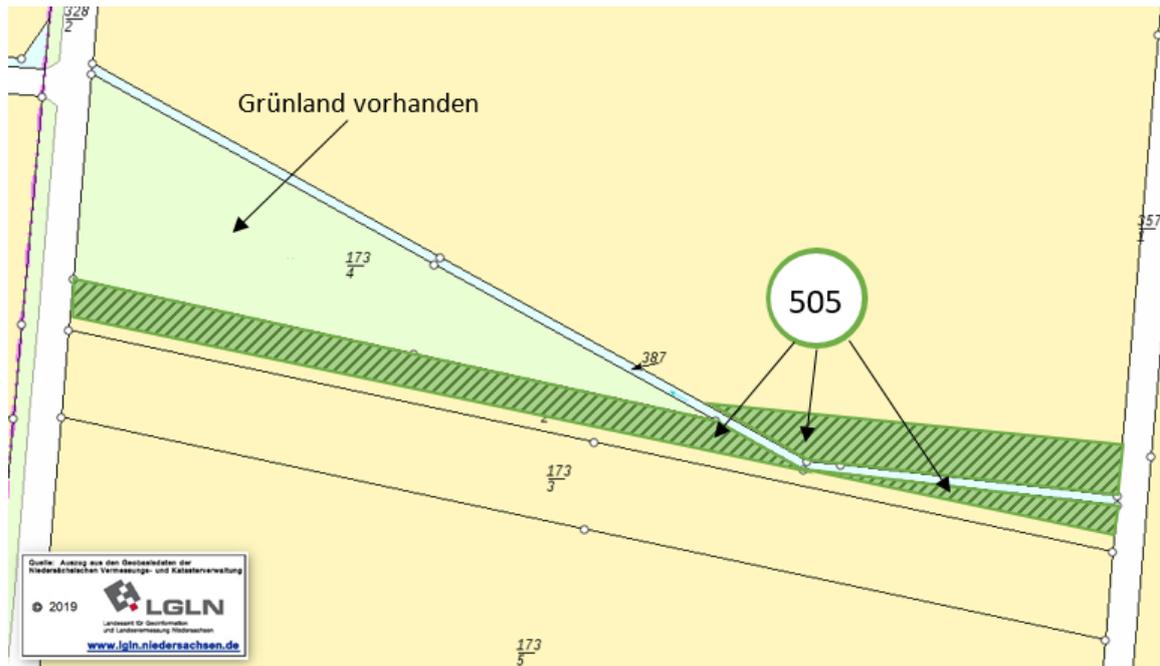
CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 113.20, 702, 703

E.-Nr. 505:

Herausnahme von insg. 2.330 m<sup>2</sup> (3 Teilflächen im Verbund, s. Detailansicht) aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) und Entwicklung eines extensiv zu nutzenden Grünlandbereiches mit biotopbildender Funktion zu vorhandenen Strukturen (Grünland, Graben). Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regioaatgut“). Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: Mahd 1-2 mal im Jahr zwischen Juni und Oktober

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.-Nrn. 102.40, 113.40, 121,130



#### **4.6 Planungen anderer Maßnahmenträger**

Die Stadt Eschershausen hat auf Grundlage des Gewässerentwicklungsplans „Lenne“ aus dem Jahr 2015 das Büro für Freiraumplanung, Dipl. Ing. Birgit Czyppull, beauftragt, Maßnahmen zur Gewässerentwicklung der Lenne im Abschnitt zwischen Linnenplan und Eschershausen zu konkretisieren sowie die Genehmigungsplanung hierfür zu erstellen.

Für den Planungsabschnitt zwischen Linnenplan und Schwarze Brücke (B 64) sind im **Beiheft 3** des Planes nach § 41 FlurbG die Planungsunterlagen der Stadt Eschershausen eingefügt und unterliegen somit diesem Plangenehmigungsverfahren.

Die Maßnahme ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und im VdAF mit der E.-Nr. 905 beschrieben und dargestellt.

Weiterhin plant die Stadt Eschershausen Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie die Schaffung von Retentionsräumen zur Hochwasserrückhaltung an der Ruthe.

Diese Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und im VdAF mit den E.-Nrn. 605.10, 605.20 und 607 dargestellt. Aufgrund noch auszuarbeitender Planungsunterlagen werden diese Maßnahmen genehmigungsrechtlich in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren abgehandelt.

#### **5. Ergebnis der FFH-Vorprüfung**

Die FFH-Vorprüfung ist Teil des Beiheftes 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen – der Planunterlagen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und -arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete „Ith“ und „Lenne“ sowie der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ sind durch die Ausführung der Gesamtheit der Maßnahmen nicht zu erwarten.

## **6. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **6.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen**

Bei den verfahrensbezogenen Umweltauswirkungen ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten zu unterscheiden:

- Baubedingte Umweltauswirkungen treten lediglich während der Bauphase auf und sind damit zeitlich befristet.
- Anlagebedingte Umweltauswirkungen resultieren aus der Umsetzung von Baumaßnahmen und sind zeitlich unbefristet wirksam (z. B. Flächenversiegelung durch Wegebau).
- Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Nutzungszeiten (z. B. Maschinenlärm), so dass sie sowohl kontinuierlich als auch unregelmäßig auftreten können.

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau- und Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Von ihrem Umfang her bleiben die umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verfahrensgebiet beschränkt.

### **6.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens**

#### Schutzgut Menschen

Da das Vorhaben im Außenbereich stattfindet, sind keine Siedlungen betroffen. Desgleichen werden keine Grün- oder Freizeitanlagen in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können punktuelle Einschränkungen für die Naherholung auftreten, z. B. durch zeitweilig gesperrte Wege und den Baustellenbetrieb als solchen. Die umwelterheblichen Auswirkungen bleiben voraussichtlich gering.

Soweit vorhandene Wege durch Rekultivierungsmaßnahmen aufgehoben werden, entstehen andererseits mit dem Aus- und Neubau von ländlichen Wegen verbesserte Durchgangs- und Verbindungsmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Tiere

Verluste von Nahrungs- und Bruthabitaten für geschützte Vogelarten (z. B. Feldlerche) entstehen aufgrund der Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen und Wegesäumen auf insg. 10.870 m<sup>2</sup>.

Es werden gleichwertige Saumstrukturen neu angelegt und entwickelt (Saumstreifen in Ackerlage und grabenbegleitend, s. Maßnahmenbeschreibung beim Schutzgut Pflanzen). Zwei dieser Maßnahmen müssen ihre ökologische Funktion vor Beginn der Baumaßnahmen erfüllen.

Für das Schutzgut Tiere bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

### Schutzgut Pflanzen

Durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen gehen Saumstrukturen (Wege säume, Graswege sowie bewachsene Wege) verloren. Davon weisen 5.600 m<sup>2</sup> überwiegend halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III auf. Linienförmige Saumstrukturen mit Intensivgrünland der Wertstufen II bzw. I sind auf einer Fläche von insg. 7.380 m<sup>2</sup> vorhanden (mit Lebensraumfunktion für geschützte Vogelarten). Geeignete Maßnahmen, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen, werden ausgewiesen und entwickelt (tlw. auch Nahrungs- und Bruthabitat für geschützte Vogelarten):

- Saumstreifen, grabenbegleitend: 2.800 m<sup>2</sup>
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 1.650 m<sup>2</sup>
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 2.630 m<sup>2</sup>
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 3.820 m<sup>2</sup>
- Extensivgrünland: 2.330 m<sup>2</sup>

Die wegebegleitenden Gehölzbestände werden gemäß DIN 18 920 gesichert und geschützt. Der Mindestabstand zwischen Gehölzen und Wegeseitenraum beträgt 1,5 m.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zurück.

### Schutzgut Boden

Der Ausbau vorhandener Wege (Verbreiterung sowie Erhöhung des Versiegelungsgrades) und Wegeneubau führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Boden ohne besondere Werte. Eine Teilversiegelung soll auf 9.300 m<sup>2</sup> stattfinden und 9.800 m<sup>2</sup> sollen vollversiegelt werden (davon sind 7.000 m<sup>2</sup> bereits teilversiegelt).

Demgegenüber steht eine Entsiegelung von 2.100 m<sup>2</sup> (Schotterbefestigung).

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden 10.400 m<sup>2</sup> bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Die Fläche soll der Sukzession überlassen werden, ggf. ist die Einsaat einer extensiven Grünlandmischung möglich.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

### Schutzgut Wasser

Von den Baumaßnahmen (Wegebau und Rekultivierungen) geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Sie greifen nicht in den Grundwasserleiter ein.

Bei Wegeneubau wird fast ausschließlich eine Deckschicht ohne Bindemittel verwendet. Die Befestigung mit Asphalt findet überwiegend auf bereits befestigten Wegen statt. Eine erhebliche Auswirkung auf den Oberflächenabfluss ist nicht zu erwarten.

Das natürliche Gewässernetz wird weder strukturell beeinträchtigt noch stofflich belastet. Stattdessen wird mit der Anlage von grabenbegleitenden Saumstreifen Vorsorge gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Luft / Klima

Umwelterhebliche Auswirkungen für das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Luft / Klima ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase auftreten, z. B. durch Bodenzwischenlagerungen. Sie sind jedoch zeitlich befristet und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

Die Gehölzstrukturen werden erhalten.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zurück.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

### **6.3 Wechselwirkungen und Fazit**

Es sind von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen oder deren grundsätzliche Auswirkungen nicht vorhersehbar sind.

Die Beurteilung basiert auf der „Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft“ (SWEKO / 01.03.2018).

Soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgehen können, sind diese teilweise vermeidbar (Schutzgut Tiere) oder sie werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden).

Die Schutzgüter Menschen, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht oder nur marginal betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, bleiben für kein Schutzgut zurück.